Hr. S t r o u x in der Sitzung vom 23.August 1945 Mitteilung von einem Antrag der umgebildeten und neugebildeten historischen Kommission der Akademie, der die Monumenta Germaniae historica betraf. Dieser Antrag wurde aber zunächst zur Beratung und Beschlußfassung an die Philosophisch - historische Klasse überwiesen.

Auf Vorschlag von Hrn. S t r o u x faßten die (auch weiterhin nicht beschlußfähigen) Mitglieder der Akademie in der Sitzung vom 13.September 1945 (es waren 17 Mitglieder anwesend) einen Beschluß folgenden Wortlautes:

"... Hierauf stellt der Präsident den Antrag der neugebildeten Histo-
"rischen Kommission insoweit zur Abstimmung, als er die Übernahme der
"Monumenta Germaniae Historica zum Gegenstand hat. Diese benötigte
"eine feste Leitung für Personal und Material und hätten von jeher mit
"der Akademie in engster Verbindung gestanden. Die Leitung soll Hrn.
"B a e t h g e n übertragen werden.
"Das Plenum stimmt zu."

Dieser Beschluß, mit dem Hr. S t r o u x eine vollendete Tatsache schaffen wollte, ist selbstverständlich rechtsungültig, weil die Akademie überhaupt keinerlei Rechtstitel hat und nicht zuständig ist, über das Reichsinstitut eine Entscheidung zu treffen, jedenfalls nicht, ohne vorher die Zustimmung des Kontrollrates einzuholen. Dies hätte aber geschehen müssen, weil das Reichsinstitut in der amerikanischen Zone seinen Sitz hatte. Über die Tatsache, dass Professor S c h e e l die Vertretung der Berliner Reststelle in Händen hatte, haben sich die HH. S t r o u x und B a e t h g e n und auch die Mitglieder der Akademie hinweggesetzt.

Mit dem Beschluß vom 13.September 1945 beginnt die völlig ungesetzliche Einmischung der Berliner Akademie in die Angelegenheiten des Reichsinstituts für die ältere deutsche Geschichte, und für diesen Beschluß trägt allein Hr. S t r o u x die Verantwortung. Er hat die Mitglieder der Berliner Akademie, die an den Sitzungen teilgenommen haben, unzutreffend und unvollkommen unterrichtet, und vor allem die tatsächlichen Rechtsverhältnisse unbeachtet gelassen. Auf seine Veranlssung ist die Bayerische Akademie der Wissenschaften, und durch sie dann das Bayerische Staatsministerium für Kultus und Unterricht unzutreffend unterrichtet worden.

Von dieser an sich völlig falsch ~~xxxxxxxxx~~ konstruierten, in Bayern als einwandfreie Rechtsbasis angenommenen Sachlage sind dann - immer angeregt durch Hrn. S t r o u x - die weiteren Schritte erfolgt, die den jetzigen Zustand herbeigeführt haben: Die Bayerische Akademie wurde gebeten, sich der Monumenta Germaniae Historica anzunehmen und die nötigen Anträge bei der Bayerischen Staatsregierung zu stellen, Herr Geheimrat G o e t z wurde mit der Leitung einer sogenannten "Zentraldirektion" betraut, die nirgends, auch nicht aus den früheren Satzungen der MGH. ein Recht herleiten kann, die aber offenbar die frühere satzungsgemäße Zentraldirektion ersetzen soll, und diese Zentraldirektion beschloß dann schließlich einen Vorschlag (im September 1947) für die Ernennung eines neuen Präsidenten (obwohl, wie man damals wußte, und sich jetzt einwandfrei als zustreffend herausgestellt hat, der bisherige Präsident Professor Dr. Theodor M a y e r allen rechtens im Amt ist), und sie tut so, als ob sie überhaupt vorgesetzte Behörder der MGH ist.

Mit Schreiben vom 28.November 1945 - Nr.816/45 - hatte die Berliner Akademie ausdrücklich erklärt, daß nicht beabsichtigt sei, während der Behinderung des Präsidenten Professor Dr. Theodor M a y e r irgend ein Definitivum zu schaffen. Von dieser Erklärung ist sie in dem Augenblick abgewichen, als feststand, daß nicht - wie Hr. S t r o u x wohl erwartet hatte und die Miglieder glauben machen wollte - Hr. M a y e r als schuldig aus dem Amt entfernt werden würde, sondern als bereits sicher war, daß Hr. M a y e r nach Entlassung aus der automatischen Haft durch rechtskräftiges Spruchkammerurteil lediglich als nominell der NSDAP angehörig anerkannt werden würde. Es ist eine alte Norm, daß derjenige, der bei der Enthebung einer Person aus dem Amt mitgewirkt hat oder sie